



Begründung eingefügt, Antrag angepasst

## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02754**  
Datum: 07.10.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Wels, Andreas  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	09.09.2021	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.10.2021	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.10.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.10.2021	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Errichtung einer mobilen Wasserrettungsstation**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine mobile Wasserrettungs- und Hilfeleistungsstation auf der Ziegelwiese am Saalestrand für die Nutzungszeit Mai bis September aufzustellen.
2. Zu berücksichtigen ist dabei die pragmatische und kostengünstige Containerlösung, ~~die bereits beim Kitaschwimmen Verwendung findet.~~

3. Aufgrund vieler pandemiebedingt nicht durchgeführter Schwimmkurse **und der steigenden Gefahr für Kinder im Wasser** soll das Projekt bereits 2024<sup>2</sup> umgesetzt werden.

gez. Andreas Wels  
Vorsitzender  
Fraktion Hauptsache Halle

### **Begründung:**

~~Erfolgt mündlich.~~

Für Kommunen, die Badestellen an Naturgewässern betreiben, hat der KSA (Kommunaler Schadensausgleich) den Leitfaden "Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder" veröffentlicht.

Gemäß der KSA-Auslegung handelt es sich beim Saalestrand zweifelsfrei um eine Badestelle (Abschnitt eines Gewässers und angrenzende Landflächen, die für Nutzer frei zugänglich sind). Die Stadt Halle hat durch die Aufschüttung des Sandstrandes, die Liegewiese und die Zuwegung die Voraussetzungen für den Badebetrieb geschaffen.

Wörtlich führt die KSA aus: "Wer meint, sich durch ein Schild 'Keine Haftung - Baden auf eigene Gefahr', der Verantwortung entziehen zu können, irrt. Ein solches Schild ist haftungsrechtlich ohne Bedeutung."

**Daraus folgt, dass die Stadt Halle (Saale) nach § 823 Abs. 1 BGB bereits jetzt einer Verkehrssicherungspflicht unterliegt (und diese bislang nicht hinreichend wahrnimmt).**

**Diese Verkehrssicherungspflicht schließt die Beaufsichtigung des Badebetriebes ein, da die Nutzer des Saalestrandes, wie bereits mehrfach öffentlich dokumentiert, einem hohen Verletzungs- und Ertrinkungsrisiko unterliegen.** Das steil abfallende Ufer, wechselnde Strömungsverhältnisse und der ohne Sicherheitsabstand erfolgende Bootsverkehr begründet hinreichend die Notwendigkeit der Beaufsichtigung des Badebetriebes.

**Eine Badestelle ist nicht rund um die Uhr zu beaufsichtigen.** Laut KSA muss dies aber bei Badewetter zwischen 10 und 18:00 Uhr erfolgen. Aus dem Betrieb einer Badestelle folgt auch keineswegs eine Aufsichtspflicht für die sonstigen Bereiche der Saale im Stadtgebiet.

Daraus ergibt sich zudem, dass die Stadt Halle (Saale) bereits jetzt verpflichtet ist, die Gewässerqualität gemäß § 3 der Badegewässer VO LSA im dort definierten Umfang regelmäßig zu überwachen.

§ 11 der Badegewässer VO LSA fordert die unteren Gesundheitsbehörden zudem auf, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Umsetzung der Verordnung zu fördern und sicherzustellen, dass die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit hat 1) zu erfahren, wie sie sich beteiligen kann und 2) Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden vorzubringen.

Als gelungenes Beispiel für die Einrichtung einer Flussbadestelle im Verantwortungsbereich einer Kommune kann die Einrichtung einer Flussbadestelle an der Oder durch die Stadt Schwedt dienen. Die Situation an der Oder (Bundeswasserstrasse) war dabei in jeder Hinsicht mit dem Saalestrand in Halle vergleichbar (<https://flussbadestelle-schwedt.de/>)

### Kostenschätzungen:

Bei der Badeaufsicht handelt es sich um eine Leistung, die auf dem Wege der Ausschreibung zu vergeben wäre. Für eine Kostenschätzung liegt ein öffentlich einsehbares Angebot der Saaleschwimmer vor, die die jährlichen Kosten für die Badeaufsicht mit ca. 7.000 € für Aufwandsentschädigungen veranschlagt haben.

Für die Aufstellung und Ausstattung einer Wasserrettungsstation in Containerbauweise sind abhängig von der Ausführung zwischen 20.-30.000 Euro zu veranschlagen. Beispiele dafür finden sich unter: <https://www.hansabaustahl.de/mobile/raumzellen/dlrg-wachstationen/>

Außerdem wären Erhaltungsaufwendungen etwa in Höhe der Abschreibung vorzusehen.